

SATZUNG

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Lichtenfels (Entwässerungssatzung – EWS -) (2. Änderungssatzung) vom 24. November 1998

Aufgrund von Artikel 23, 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, Artikel 41 b Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1

(1) § 1 Absatz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Im Stadtteil Isling die Konrad-Schnapp-Straße sowie die Fl.-Nr. 504 und 504/1 der Gemarkung Isling.“

(2) § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für den übrigen Stadtbereich betreibt die Stadt Lichtenfels Ortsverrohrungen als öffentliche Einrichtung (Provisorien)“

(3) § 3 erhält hinsichtlich der Begriffsbestimmung für Ortsverrohrungen folgende Fassung:

„Ortsverrohrungen sind provisorische Leitungen zur Ableitung von Abwasser, die von der Stadt Lichtenfels betrieben und unterhalten werden und nicht Entwässerungseinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 sind.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Lichtenfels, den 24.11.1998
Stadt Lichtenfels

gez.

Winfred Bogdahn
Erster Bürgermeister